



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Anforderungen an die Konzeption von erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)

erläutert von Rüdiger Arendt,
KVJS-Landesjugendamt

Neuordnung des Betriebserlaubnisverfahrens



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – am Kindeswohl orientierte Positivkriterien:

- Die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen entsprechen Zweck und Konzeption.
- Die gesellschaftliche und sprachliche Integration werden unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung werden nicht erschwert.
- Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Kinderrechte.

Neuordnung des Betriebserlaubnisverfahrens



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Konzeption gibt auch Auskunft über Maßnahmen zu Qualitätsentwicklung und -sicherung.
 - Eignung des Personals ist nachzuweisen (Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und Ausbildungsnachweise) – trägerseitige Prüfung

Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Definition

„Eine **Konzeption** ist eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung eines größeren und deshalb strategisch zu planenden Vorhabens.“

(Wikipedia)

Zweck der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Die Konzeption einer Einrichtung wendet sich nach innen und nach außen:

- Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitarbeiter/-innen und
- sie stellt Außenstehenden die gedanklichen Grundlagen für eine Einrichtungen dar.

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Konzeptionen für Einrichtungen, in denen Hilfen für Menschen geleistet werden, stellen dar, für wen welche Leistungen, in welchem strukturellen Rahmen und in welcher Qualität erbracht werden sollen.
- Bei Einrichtungen für Minderjährige muss konzeptionell die Sicherstellung des Kindeswohls gewährleistet werden.

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gliederung:

- Angaben zum Träger und zur Art der (Gesamt-)Einrichtung, Grundhaltungen und Wertorientierungen
- Beschreibung des konkreten Einrichtungsteils
- Bezeichnung der Hilfearten mit jeweiliger gesetzlicher Grundlage

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gliederung 2:

- Zielgruppe der betreuten jungen Menschen
 - Alter und Geschlecht
 - Gründe für die Unterbringung/ Problemlagen
 - Einzugsgebiet (regional, überregional, bundesweit)
 - Ausschlussgründe für die Aufnahme

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gliederung 3:

- Pädagogische Ziele und Grundlagen,
- Methoden in Schlüsselprozessen,

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gliederung 4:

- Geeignete Verfahren zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in persönlichen Angelegenheiten

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gliederung 5:

- Regelwerk zur Strukturierung des Alltags:
 - Öffnungszeiten
 - Tagesablauf
 - Versorgung
- Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a)

Inhalte der Konzeption



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Gliederung 6:

- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen (sozialräumlichen) Partnern
- Personalmenge und Qualifikationen
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Betriebsnotwendige Anlagen

Die Wirkungsforschung hat herausgefunden, dass die Hilfe umso besser gelingt, je

- besser die Beteiligung der jungen Menschen im Alltag gelebt wird
- beteiligungsorientierter die Hilfeplanung gestaltet wird,
- ernsthafter die Fachkräfte beteiligt werden.

Partizipation – eine „Bedrohung“ ?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Partizipation bedeutet also nicht
"Ent-Machtung" der Betreuungs- und
Bezugspersonen, sondern **"Be-Achtung"**
der Interessen von Kindern oder
Jugendlichen.

(„Partizipation ist heilsam!“ Martin Kühn)

Erwartungen des KVJS- Landesjugendamtes zur Beteiligung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Information der Kinder/Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten (u.a. bei Aufnahme)
 - Information der jungen Menschen über die Hausordnung
 - Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung (Kinder- und Jugendrat, Gruppensprecher etc.)

Erwartungen des KVJS- Landesjugendamtes zur Beteiligung



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Einbeziehung der Kinder/ Jugendlichen an Weiterentwicklung der Beteiligungsverfahren
 - Einbeziehung an Erstellung/ Weiterentwicklung von Gruppenregeln/ Hausordnung/ Konzeption (strukturelle Gestaltung)
 - Einbeziehung der jungen Menschen bei Planung und Gestaltung von gemeinsamen Aktivitäten

Erwartungen des KVJS- Landesjugendamtes zu Beschwerden



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Informationen der Kinder/Jugendlichen über die in der Einrichtung vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten
 - Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beschwerdewegen (z.B. Zugang zu Telefon, Post, Internet, Handy)
 - Nachvollziehbarer Umgang mit Beschwerden (z.B. Dokumentation, Einbeziehung aller Beteiligten)

Erwartungen des KVJS- Landesjugendamtes zu Beschwerden



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

-
- Information über weitere Beschwerdestellen
 - Einbeziehung der jungen Menschen in die Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements
 - Zugängliche Darstellungen der vorhandenen Beschwerdeverfahren
 - „Beschwerdefreundliches Klima“